

Merkblatt

für die Gemeinden Tirols

HERAUSGEGEBEN VOM AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG, ABTEILUNG GEMEINDEN

INHALT

43. Mindestgebühren Kanal und Wasser
für das Jahr 2017

44. Richtlinien für den Voranschlag 2017
der Gemeinden und Gemeindeverbände

45. Abgabenertragsanteile der Gemeinden
Oktober 2016

46. Abgabenertragsanteile der Gemeinden
Jänner bis Oktober 2016

*Verbraucherpreisindex für August 2016
(vorläufiges Ergebnis)*

43.

Mindestgebühren Kanal und Wasser für das Jahr 2017

Die Mindestgebühren für die Gewährung von **Bedarfszuweisungen zum Gebührenhaushalt Kanal** sowie nach § 4 Abs. 3 der Richtlinien über die Gewährung von **Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds** (siehe Merkblatt für die Gemeinden Tirols, Ausgabe Dezember 2012, Nr. 61) werden für das Jahr 2017 wie folgt bekanntgegeben:

MINDEST-KANALANSCHLUSSGEBÜHR

pro m³ umbauten Raum EUR 5,50/m³ inkl. USt.
(2016: EUR 5,45/m³)

MINDEST-KANALANSCHLUSSGEBÜHR

pro m² Geschoßfläche EUR 16,50/m² inkl. USt.
(2016: EUR 16,35/m²)

MINDEST-ABWASSERGEBÜHR

pro m³ Wasserverbrauch EUR 2,15/m³ inkl. USt.
(2016: EUR 2,13/m³)

MINDEST-WASSERGEBÜHR

pro m³ Wasserverbrauch EUR 0,42/m³ inkl. USt.
(2016: EUR 0,42/m³)

Bei diesen Gebührensätzen handelt es sich um **Bruttobeträge** inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die ZUMUTBARE ABWASSERGEBÜHR pro m³ Wasserverbrauch beträgt unverändert EUR 2,18/m³ inkl. USt.

Liegt die Abwassergebühr in der Gemeinde unter EUR 2,18/m³ jedoch noch mindestens bei der vorgegebenen Mindestgebühr von EUR 2,15/m³, so erfolgt eine Kürzung des Bedarfszuweisungs- bzw. Darlehensbetrages.

Die Mindestgebühren für 2017 wurden aufgrund des (vorläufigen) VPI 86 vom September 2016 (veröffentlicht am 16. Oktober) kalkuliert. Siehe auch http://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/preise/verbraucherpreisindex_vpi_hvpi/022832.html.

Es wird künftig keine Neuberechnung aufgrund des endgültigen VPI 86 vom September 2016 (veröffentlicht am 16. November 2016) erfolgen, wodurch die obigen **Mindestgebührensätze für 2017 als endgültig** anzusehen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in der neuen **Förderrichtlinie kommunale Siedlungswasserwirtschaft** im § 7 Abs. 1 Z. 13 (siehe auch https://www.bmlfuw.gv.at/wasser/wasser-oesterreich/foerderungen/trinkwasser_abwasser/neueFRL.html) andere Mindestgebührensätze vorsieht, wo u.a. eine Mindestwassergebühr von EUR 1,00/m³ inkl. USt. als **Voraussetzung für den Erhalt einer Bundesförderung** vorgegeben wird.

44.

Richtlinien für den Voranschlag 2017 der Gemeinden und Gemeindeverbände

I. 1. Rückblick 2016

Sowohl das Bundesministerium für Finanzen als auch die Abteilung Gemeinden gingen bei den Abgabenertragsanteilen in ihren Prognosen von einem Nullwachstum aus. Die monatlichen Überweisungsbeträge lagen zum Teil deutlich über dem erwarteten Aufkommen. Auch die Zwischenabrechnung im März 2016 brachte mit EUR 9,58 Mio. ein positives Ergebnis. Ein Großteil davon ist auf eine Nachzahlung bei der Grunderwerbsteuer in Höhe von EUR 5,80 Mio. zurückzuführen. In der letzten Prognose geht das BM für Finanzen bei den Gemeindeertragsanteilen 2016 von einem Jahresaufkommen von EUR 860,50 Mio. aus. Dies würde gegenüber 2015 eine Steigerung von 2,73 % bedeuten.

Abgabenertragsanteile 2015/2016

	Vorschüsse	Vorschüsse	Differenz	
	2015	2016	Absolut	%
Jänner	83.749.369,00	90.646.277,00	6.896.908,00	8,24%
Februar	70.629.335,00	74.567.115,00	3.937.780,00	5,58%
März	54.924.018,00	59.158.021,00	4.234.003,00	7,71%
April	77.803.885,00	84.596.007,00	6.792.122,00	8,73%
Mai	58.232.166,00	54.788.489,00	-3.443.677,00	-5,91%
Juni	52.841.669,00	54.868.107,00	2.026.438,00	3,83%
Juli	81.928.770,00	80.876.626,00	-1.052.144,00	-1,28%
August	65.385.667,00	60.061.060,00	-5.324.607,00	-8,14%
September	61.563.964,00	61.879.734,00	315.770,00	0,51%
Oktober	87.007.901,00	84.273.636,00	-2.734.265,00	-3,14%
November	62.810.978,00	68.292.867,00	5.481.889,00	8,73%
Dezember *)	70.691.903,00	64.900.000,00	-5.791.903,00	-8,19%
EST-VZ	11.979.125,00	11.980.000,00	875,00	0,01%
	839.548.750,00	850.887.939,00	11.339.189,00	1,35%
Zwischenabrechnung	-1.970.055,00	9.580.734,00	11.550.789,00	-586,32%
	837.578.695,00	860.468.673,00	22.889.978,00	2,73%

*) die Vorschüsse Dezember 2016 sind geschätzt!

I. 2. Vorschau 2017

Laut Schätzung des BM für Finanzen vom Oktober 2016 wird der Anteil der Tiroler Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben im Jahr 2017 rd .EUR 852,80 Mio. betragen. Diesen Wert wird die Abteilung Gemeinden als Basis für die Berechnung der gemeindeweisen Ertragsanteile 2017 übernehmen.

Für die Ermittlung der gemeindeweisen Ertragsanteile fehlen zum heutigen Zeitpunkt die rechtlichen Grundlagen. Das Finanzausgleichsgesetz 2008 (FAG 2008) ist mit Ende des Jahres 2016 befristet. Die langwierigen Verhandlungen zum ab Jänner 2017 gültigen neuen Finanzausgleich werden voraussichtlich erst Mitte November mit derzeit noch offenem Ausgang abgeschlossen werden. Seitens des BM für Finanzen wurden auf Basis des aktuellen Verhandlungsstandes gemeindeweise Ertragsanteile errechnet. Diese vorläufigen Werte werden den Tiroler Gemeinden im Wege der Gemeindeanwendung bekanntgegeben werden. Mangels einer weitergehenden

Differenzierung ist dieser Betrag vorerst gesamt auf der HH-Stelle 9250+8591 „Ertragsanteile nach der abgestuften Bevölkerungszahl“ zu veranschlagen.

Zum aktuellen Verhandlungsstand kann so viel gesagt werden, dass es neben einer Vereinfachung bei der Oberverteilung (Wegfall vieler Vorausanteile und Sonderschlüssel bei der Bildung der Ländertöpfe) auch zu deutlichen Veränderungen bei der Ermittlung der gemeindeweisen Ertragsanteile auf Landesebene kommen soll. Die Änderungen bei der Oberverteilung führen zu geringfügigen Anpassungen beim Prozentsatz für die Ermittlung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel und bei der Höchstgrenze für die Landesumlage. Für die Verteilung der Ertragsanteile innerhalb der Länder sollen nach Abzug der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel nur mehr 3 Schlüssel Anwendung finden. Dies sind länder- und größenklassenweise unterschiedliche Vorweganteile je Einwohner für Gemeinden über 10.000 Einwohner, Ertragsanteile je Nächtigung für Gemeinden bis 10.000 Einwohner und die Verteilung der restlichen Ertragsanteile nach der abgestuften Bevölkerungszahl. Die Vervielfacher für die Ermittlung der abgestuften Bevölkerungszahl sind derzeit noch Diskussionsgegenstand. Um die durch die vorgesehenen Änderungen entstehenden Verschiebungen zwischen den Gemeinden eines Landes abzufedern soll es eine Übergangsregelung geben.

Sollten sich die Finanzausgleichspartner auf diesen Vorschlag einigen, entfallen jedenfalls die bisherigen Verteilungsschlüssel für den Bedarfsausgleich, den Getränkesteuerausgleich, die Werbeabgabe, den Werbesteuerausgleich und die Vorweganteile gemäß § 11 Absatz 7a und 8 FAG 2008. Nachverrechnungen auf diesen Positionen können im Rahmen der Zwischenabrechnung im März 2017 erfolgen. Weitere Änderungen mit noch offenem Ausgang betreffen voraussichtlich auch die Finanzzuweisungen gemäß § 21 FAG 2008. Mangels Kenntnis der näheren Details wird den Gemeinden für den Voranschlag 2017 empfohlen, den im Jahr 2016 erhaltenen Betrag um 10 % gekürzt zu veranschlagen.

Im Jahr 2017 wird der Abrechnung der Ertragsanteile die Volkszahl zum Stichtag 31.10.2015 zugrunde gelegt. Die Ermittlung dieser Einwohnerzahl erfolgte durch die Statistik Austria gemäß § 9 Abs. 9 FAG 2008. Die aktuellen Werte können auf der Homepage der Statistik Austria abgefragt werden.

II. Gesamtbemessungsgrundlagen

1. Einwohnerzahl TIROL gem. § 9 Abs. 9 FAG 2008 - 31.10.2015		736.176
2. Abgestufte Bevölkerungszahl (Basis FAG 2008)		1.287.827,861
3. Finanzkraft I - 2017 (Basis FAG 2008)	EUR	144.102.663
4. Finanzkraft II - 2017	EUR	841.262.119
5. Finanzkraft III - 2017 (Basis FAG 2008)	EUR	144.709.300
Finanzkraft III - 2017 je Einwohner	EUR	189,53
6. geschätzte Ertragsanteile 2017 - brutto	EUR	852.800.000
Bedarfszuweisungen 12,7 % (laut Entwurf zum FAG 2017)	EUR	108.306.000
Bedarfsausgleich	EUR	0
Getränkesteuerausgleich	EUR	0
Werbesteuerausgleich	EUR	0
Werbeabgabe	EUR	0
Ausgleichsvorausanteil § 11 Abs. 7a FAG 2008	EUR	0
Ausgleichsvorausanteil § 11 Abs. 8 FAG 2008	EUR	0
BMGL zur Berechnung der Rest EA (inkl. Vorwegabzug ehemaliges Landespflegegeld)	EUR	744.494.000

je Einheit des abgestuften Bevölkerungsschlüssels (aBS)	EUR	0
Vorwegabzug gemäß § 11 Abs. 2 Z 8 FAG 2008 (Gemeindeanteil ehemaliges Landespflegegeld)	EUR	10.549.000
Rest Ertragsanteile	EUR	0
7,46 % Landesumlage (VA 2017 Land - bisherige Rechtslage)	EUR	64.288.000

Für die Mittelfristige Finanzplanung 2018 bis 2021 wird empfohlen, eine jährliche Steigerung der Ertragsanteile von 3 % anzusetzen

III. Berechnungsgrundlagen je Gemeinde

1. Landesumlage - 2017

44,70 % der Finanzkraft I (Basis FAG 2008)

2. Personalaufwand

Aktuell sind keine Informationen über eine allgemeine Bezugserhöhung für den öffentlichen Dienst vorhanden. Außer der Berücksichtigung allfälliger Zu- und Abgänge, Beförderungen, Überstellungen und Zeitvorrückungen und allfälliger Nachzahlungen aufgrund der Neufestsetzung des Vorrückungstichtages (siehe dazu Merkblatt für die Gemeinden Tirols, Ausgabe August 2016, Nr. 34) wird empfohlen, die Mitteilungen über die Bezugserhöhungen in den Medien zu beachten.

In diesem Zusammenhang wird in Erinnerung gebracht, dass Beförderungen von Beamten nur zum 1. Jänner oder 1. Juli vorgenommen werden können. Im Zuge der Erstellung des Voranschlages 2017 ist zu prüfen, welche Beamte im Jahr 2017 nach den Beförderungsrichtlinien für eine Beförderung anstehen. Für die Beförderung ist der Dienstposten im Dienstpostenplan mit Gemeinderatsbeschluss entsprechend abzuändern (Kundmachung, Genehmigung der Landesregierung). Es ist darauf zu achten, dass in den Stellenplan zum Voranschlag die richtigen Dienstposten (Beamte) und Planstellen (Vertragsbedienstete und sonstige Bedienstete) aufgenommen werden.

3. Gemeindeverband für Zuwendungen an ausgeschiedene Bürgermeister - Ansatz 0000-7521

EUR 8,70 je Einwohner auf Basis des endgültigen Ergebnisses der Registerzählung (Volkszählung) zum 31.10.2011.

4. Gemeindeverband für die Kranken- und Unfallfürsorge der Tiroler Gemeindebeamten -

Ansatz 0100-7520

Aufwand 2015 laut Schreiben vom 31.03.2016, Zahl KUF-730/2016, zuzüglich 6 %

5. Gemeindeverband für das Pensionsrecht der Tiroler Gemeindebeamten - Ansatz 0800-7520

Ansatz wie Akontozahlung 2016

Das entspricht gegenüber der endgültigen Ausfallsleistung 2015 einer Erhöhung um 4,50 % (laut Schreiben vom 26.04.2016, Zahl PF-1/1244/2016)

6. Pensionsfonds für Sprengelärzte - Ansatz 0800-7510

EUR 3,20 je Einwohner zum 31.10.2015

7. Investitionsbeitrag für kaufmännische und gewerbliche Landesberufsschulen -

Ansatz 2200-7512

Die Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei hat für das Jahr 2017 für den Investitionsaufwand folgende Zahlen bekanntgegeben:

- alle Gemeinden Tirols - EUR 5.315.524,--

1,1967 % der Kommunalsteuer 2015 zuzüglich EUR 3,24 je Einwohner zum 31.10.2015

- plus alle Gemeinden Nordtirols EUR 33.880,--
0,0080 % der Kommunalsteuer 2015 zuzüglich EUR 0,022 je EW zum 31.10.2015
- plus alle Gemeinden des Bezirkes Imst EUR 75.072,--
0,2684 % der Kommunalsteuer 2015 zuzüglich EUR 0,636 je EW zum 31.10.2015
- plus alle Gemeinden des Bezirkes Landeck EUR 181.424,--
0,65757 % der Kommunalsteuer 2015 zuzüglich EUR 1,857 je EW zum 31.10.2015

Zum 1.1.2016 bestehen keine Guthaben aus Vorperioden.

8. Sportförderungsfonds - Ansatz 2690-7510

EUR 2.692.039,--; VA-Betrag 2017: 0,32 % der Finanzkraft II

9. Landesgedächtnisstiftung - Ansatz 3690-7510

EUR 2.523.786,--; VA-Betrag 2016: 0,30 % der Finanzkraft II

10. Mindesteinkommen der Hebammen - Ansatz 5120-7510

VA-Betrag 2017: Vorschreibung 2016

11. Abteilung Soziales

Seitens der Abteilung Soziales wurden bisher keine Zahlen zum Voranschlag 2017 und zur mittelfristigen Finanzplanung bekanntgegeben. Dies ist einerseits auf die noch nicht abgeschlossenen Verhandlungen zum Landesbudget und andererseits auf die im Finanzausgleich noch nicht geklärte Dotierung des Pflegefonds zurückzuführen.

Die zu veranschlagenden Beträge werden nach Mitteilung durch die Abteilung Soziales in der Gemeindeanwendung veröffentlicht.

12. Beitrag nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz - Ansatz 4390-7510

siehe zu Punkt 15.

13. Tiroler Gesundheitsfonds - Ansatz 5900-7510 - vorbehaltlich der Beschlussfassung der Änderung des Tiroler Gesundheitsfondsgesetzes durch den Tiroler Landtag.

EUR 126.491.000,--; VA-Betrag 2017 15,03586 % der Finanzkraft II

Jährliche Steigerung für den MFP + 5,00 %

14. Bezirkskrankenhäuser - Krankenhausumlage - Ansatz 5600-7520

Bezirk	Finanzkraft II	Krankenhausumlage	in % der FK II
Kitzbühel	68.352.637	wird vom GV BKH bekanntgegeben	
Kufstein	114.476.106	7.262.000	6,344 %
Lienz	50.686.829	3.036.000	5,990 %
Reutte	34.833.591	wird vom GV BKH bekanntgegeben	
Schwaz	87.961.666	wird vom GV BKH bekanntgegeben	

15. Landeskrankenhaus Hall in Tirol - Ansatz 5600-7510

Innsbruck Land	176.197.417	4.014.992	2,279 %
----------------	-------------	-----------	---------

16. Krankenhaus Zams

Investitionsbeitrag - Ansatz 5600-7770

Bezirk	Finanzkraft II	Investitionsbeitrag	in % der FK II
Imst	60.902.931	1.923.000	3,157 %
Landeck	49.324.028	1.557.000	3,157 %

Betriebsabgang - Ansatz 5600-7570

Imst	60.902.931	70.703	0,116 %
Landeck	49.324.028	57.261	0,116 %

17. Tiroler Rettungsdienst - Ansatz 5300-7510

Der Beitrag gemäß § 11 Tiroler Rettungsdienstgesetz beträgt voraussichtlich EUR 7.433.775,--. Die auf die einzelne Gemeinde entfallenden Beträge werden von der Abteilung Katastrophen- und Zivilschutz und in der Gemeindegeldanwendung im Portal Tirol bekanntgegeben.

18. Mitgliedsbeitrag Tiroler Gemeindeverband - Ansatz 0600-7260

Der Mitgliedsbeitrag 2017 beträgt EUR 1,35 je Einwohner zum 31.10.2015 bei einem Einwohnerlimit von 10.000 Einwohnern.

19. Beitrag Tierschutzverein für Tirol - Ansatz 5810-7570

Die Vereinbarung mit dem Tierschutzverein für Tirol ist mit Ende des Jahres 2016 ausgelaufen. Derzeit wird über eine Nachfolgeregelung verhandelt, welche analog zur bisherigen Vereinbarung für 2017 einen Mitgliedsbeitrag von EUR 0,20 je Einwohner (zum 31.10.2015) vorsehen soll.

Im Hinblick auf die im Österreichischen Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012) getroffenen Vereinbarungen und unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 90 Tiroler Gemeindeordnung 2001 werden die Gemeinden aufgefordert, einen **ausgeglichenen Haushaltsplan 2017** zu beschließen. Die erweiterten Meldeverpflichtungen im ÖStP sehen Finanzplandaten für vier Jahre vor. Der mit dem Voranschlag 2017 vorzulegende Mittelfristige Finanzplan (Einnahmen- und Ausgabenübersichten, Voranschlagsquerschnitte, Schuldennachweis) umfasst somit die Jahre 2018 bis 2021.

Mit der Unterzeichnung des ÖStP 2012 haben sich die Gemeinden, vertreten durch den Österreichischen Gemeindebund und Städtebund, verpflichtet, landesweise einen ausgeglichenen Haushaltssaldo nach ESVG (Maastricht-Ergebnis) zu erzielen. Damit in Summe ein ausgeglichenes Maastricht-Ergebnis erreicht werden kann, ist die Budgetdisziplin jeder einzelnen Gemeinde notwendig. Zusätzlich ist die Veränderung der Maastricht Verschuldung - Schuldenquotenanpassung (siehe dazu Merkblatt für die Gemeinden Tirols, Ausgabe September 2015) beim Voranschlag 2016 sowie beim Mittelfristigen Finanzplan zu beachten.

Nachfolgend werden aufgrund ihrer allgemeinen Gültigkeit noch zwei vom Rechnungshof bzw. Landesrechnungshof in Berichten über die Prüfung von Tiroler Gemeinden getroffene Empfehlungen zur Kenntnis gebracht:

a) Im Hinblick auf den ÖStP 2012 kann die Gebarung von Wohn- und Pflegeheimen - bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen - im Abschnitt 85 als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit verrechnet werden.

b) Im Zusammenhang mit der Führung von wirtschaftlichen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit wird darauf verwiesen, dass Darlehen, welche für das wirtschaftliche Unternehmen aufgenommen werden, zum Schuldenstand der Gemeinde zählen und im Rechnungsabschluss der Gemeinde auszuweisen sind. Eine Darstellung im Haftungsnachweis wird als nicht ausreichend angesehen.

Die für jede Gemeinde errechneten Voranschlagsbeträge und Finanzplandaten werden in der Gemeindegeldanwendung im Portal Tirol veröffentlicht. Notwendige Aktualisierungen aufgrund der Ergebnisse der Finanzausgleichsverhandlungen und der Mitteilungen der Abteilungen Soziales und Kinder- und Jugendhilfe werden zeitnah eingearbeitet werden.

45.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Oktober 2016

Ertragsanteile an	Oktober		Änderung	
	2015	2016	in Euro	in %
EINKOMMEN- UND VERMÖGENSTEUERN:				
Veranlagter Einkommensteuer	9.644.917	10.084.320	439.402	4,56
Lohnsteuer	20.752.917	18.541.231	-2.211.686	-10,66
Kapitalertragsteuer	988.319	814.229	-174.090	-17,61
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	765.938	513.440	-252.498	-32,97
Körperschaftsteuer	13.783.757	14.426.907	643.151	4,67
Abgeltungssteuern Schweiz	-148	0	148	100,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	-106.168	1.719	107.887	101,62
Erbschafts- und Schenkungssteuer	19.214	3.798	-15.415	-80,23
Stiftungseingangssteuer	8.873	4.200	-4.672	-52,66
Bodenwertabgabe	135.075	131.157	-3.918	-2,90
Stabilitätsabgabe	673.977	524.612	-149.365	-22,16
Su. Einkommen- und Vermögensteuern	46.666.671	45.045.614	-1.621.057	-3,47
SONSTIGE STEUERN:				
Umsatzsteuer *)	21.528.507	22.098.747	570.240	2,65
Abgabe von alkoholischen Getränken	22	8	-14	-62,61
Tabaksteuer	1.654.151	1.509.554	-144.597	-8,74
Biersteuer	220.456	159.255	-61.200	-27,76
Mineralölsteuer	4.021.698	3.500.182	-521.516	-12,97
Alkoholsteuer	97.778	106.275	8.497	8,69
Schaumweinsteuer	12.957	15.206	2.249	17,36
Kapitalverkehrsteuern	40.492	7.448	-33.044	-81,61
Werbeabgabe	294.626	329.135	34.509	11,71
Energieabgabe	1.163.321	896.454	-266.867	-22,94
Normverbrauchsabgabe	368.580	403.888	35.308	9,58
Flugabgabe	91.724	95.371	3.647	3,98
Grunderwerbsteuer (Auft. n. einheitl. Schlüssel)	0	24.162	24.162	100,00
Grunderwerbsteuer	8.856.754	7.983.584	-873.170	-9,86
Versicherungssteuer	823.172	812.656	-10.516	-1,28
Motorbezogene Versicherungssteuer	1.766.622	1.818.767	52.145	2,95
KFZ-Steuer	88.615	90.735	2.120	2,39
Konzessionsabgabe	190.838	255.676	64.839	33,98
rechnungsmäßig Ertragsanteile	41.220.313	40.107.105	-1.113.208	-2,70
abzüglich: Gemeindeanteil am Pflegegeld	879.083	879.083	0	0,00
Summe sonstige Steuern	40.341.230	39.228.021	-1.113.208	-2,76
Kunstförderungsbeitrag	0	0	0	0,00
Summe Ertragsanteile der Gemeinden	87.007.901	84.273.635	-2.734.266	-3,14
*) davon:				
Getränkesteuerenausgleich	5.728.441	5.877.488	149.047	2,60
Werbesteuerenausgleich	47.165	52.645	5.480	11,62
Werbeabgabe nach der Volkszahl	247.460	276.490	29.029	11,73
Ausgleich Abschaffung Selbstträgerschaft	250.835	250.835	0	0,00

46.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis Oktober 2016

Ertragsanteile an	Jänner - Oktober		Änderung	
	2015	2016	in Euro	in %
EINKOMMEN- UND VERMÖGENSTEUERN:				
Veranlagter Einkommensteuer	29.582.036	30.404.314	822.278	2,78
Lohnsteuer	212.367.715	201.009.673	-11.358.042	-5,35
Kapitalertragsteuer	15.679.204	12.061.636	-3.617.568	-23,07
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	7.271.127	6.563.345	-707.782	-9,73
Körperschaftsteuer	51.092.533	54.100.634	3.008.101	5,89
Abgeltungssteuern Schweiz	-455	14.905	15.360	3377,86
Abgeltungssteuern Liechtenstein	25.118	2.089	-23.029	-91,68
Erbschafts- und Schenkungssteuer	111.071	28.142	-82.929	-74,66
Stiftungseingangssteuer	657.663	212.039	-445.624	-67,76
Bodenwertabgabe	611.096	613.283	2.187	0,36
Stabilitätsabgabe	3.416.664	3.089.641	-327.023	-9,57
Su. Einkommen- und Vermögensteuern	320.813.772	308.099.701	-12.714.071	-3,96
SONSTIGE STEUERN:				
Umsatzsteuer *)	203.895.540	210.566.269	6.670.730	3,27
Abgabe von alkoholischen Getränken	356	156	-200	-56,22
Tabaksteuer	14.101.518	14.602.352	500.833	3,55
Biersteuer	1.551.200	1.630.492	79.292	5,11
Mineralölsteuer	33.370.585	35.218.602	1.848.017	5,54
Alkoholsteuer	884.373	1.168.917	284.544	32,17
Schaumweinsteuer	136.896	189.882	52.985	38,70
Kapitalverkehrssteuern	434.816	591.552	156.736	36,05
Werbeabgabe	3.317.761	3.310.793	-6.969	-0,21
Energieabgabe	7.578.934	8.042.499	463.565	6,12
Normverbrauchsabgabe	3.244.145	3.280.672	36.527	1,13
Flugabgabe	813.086	837.985	24.899	3,06
Grunderwerbsteuer (Auft. n. einheitl. Schlüssel)	0	241.619	241.619	100,00
Grunderwerbsteuer	85.352.477	98.705.704	13.353.227	15,64
Versicherungssteuer	9.145.876	9.078.186	-67.689	-0,74
Motorbezogene Versicherungssteuer	15.994.755	16.680.989	686.235	4,29
KFZ-Steuer	335.440	342.224	6.784	2,02
Konzessionsabgabe	1.992.035	2.026.572	34.538	1,73
rechnungsmäßig Ertragsanteile	382.149.792	406.515.465	24.365.673	6,38
abzüglich: Gemeindeanteil am Pflegegeld	8.790.833	8.790.833	0	0,00
Summe sonstige Steuern	373.358.959	397.724.631	24.365.673	6,53
Kunstförderungsbeitrag	127.789	128.351	562	0,44
Ertragsanteile der Gemeinden ohne Zwischenabrechnung	694.066.743	705.715.070	11.648.327	1,68
Zwischenabrechnung	-1.970.055	9.580.729	11.550.784	586,32
Ertragsanteile gesamt	692.096.688	715.295.799	23.199.111	3,35
*) davon:				
Getränkesteuerausgleich	54.741.282	56.561.160	1.819.878	3,32
Getränkesteuerausgleich ZWA	546.530	-39.917	-586.447	-107,30
Summe Getränksteuerausgleich	55.287.812	56.521.243	1.233.431	2,23
Werbesteuerausgleich	531.127	529.563	-1.564	-0,29
Werbeabgabe nach der Volkszahl	2.786.635	2.781.229	-5.405	-0,19
Ausgleich Abschaffung Selbstträgerschaft	2.508.350	2.508.350	0	0,00

VERBRAUCHERPREISINDEX FÜR AUGUST 2016 (vorläufiges Ergebnis)		
	Juli 2016 (endgültig)	August 2016 (vorläufig)
Index der Verbraucherpreise 2015		
Basis: Durchschnitt 2015 = 100	100,7	100,5
Index der Verbraucherpreise 2010		
Basis: Durchschnitt 2010 = 100	111,5	111,3
Index der Verbraucherpreise 2005		
Basis: Durchschnitt 2005 = 100	122,0	121,8
Index der Verbraucherpreise 2000		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	134,9	134,7
Index der Verbraucherpreise 96		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	142,0	141,7
Index der Verbraucherpreise 86		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	185,7	185,3
Index der Verbraucherpreise 76		
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	288,6	288,0
Index der Verbraucherpreise 66		
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	506,5	505,5
Index der Verbraucherpreise I		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	645,4	644,1
Index der Verbraucherpreise II		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	647,5	646,2
Der Index der Verbraucherpreise 2015 (Basis: Jahresdurchschnitt 2015 = 100) für den Kalendermonat August 2016 beträgt 100,5 (vorläufige Zahl) und ist somit gegenüber dem Stand für Juli 2016 um 0,2 % gesunken (Juli 2016 gegenüber Juni 2016 - 0,4 %). Gegenüber August 2015 ergibt sich eine Steigerung um 0,6 % (Juli 2016/2015 + 0,6 %).		

MEDIENINHABER (VERLEGER):

Amt der Tiroler Landesregierung,

Abteilung Gemeinden,

6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Christine Salcher

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck